



**Stadt Bern**  
Direktion für Finanzen  
Personal und Informatik

Bundesgasse 33  
3011 Bern

An Mitarbeitende der Stadtverwaltung,  
die Aufträge an Dritte vergeben

Telefon 031 321 66 33  
fpi@bern.ch  
www.bern.ch

Bern, 1. November 2017 – GS / FaBe

### **Praxisblatt «Vergabe von Aufträgen in der Stadt Bern» Das Wichtigste in Kürze**

**Ziel:** Dieses Praxisblatt dient den Mitarbeitenden der Stadt Bern, welche Aufträge an Dritte vergeben, zur raschen Orientierung bei vergaberechtlichen Problemstellungen. Es zeigt insbesondere auf, in welchen Fällen die Fachstelle Beschaffungswesen (FaBe) beizuziehen ist. Das Praxisblatt basiert auf der durch den Gemeinderat per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten verbindlichen "Weisung zur Bestimmung des korrekten Vergabeverfahrens". Diese Weisung ist im Intra- und Internet ([www.bern.ch/wirtschaft/beschaffung](http://www.bern.ch/wirtschaft/beschaffung)) abrufbar.

#### **Für welche Aufträge findet das Vergaberecht Anwendung?**

Dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen alle Arten von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. In besonderen Situationen – so namentlich bei gewissen Immobiliengeschäften, Auftragsvergaben an Gemeinden und soziale Institutionen – bestehen Ausnahmen von der Unterstellung. Ausnahmen dürfen nur nach Konsultation der FaBe angenommen werden. Rechtsgrundlage: Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21).

#### **Welches sind die massgebenden Schwellenwerte in der Stadt Bern?**

Ab dem 1. Januar 2018 gelten in der Stadt Bern die folgenden, einheitlichen Schwellenwerte (exkl. MwSt):

Verfahrensart	Bauleistungen	Lieferung	Dienstleistung
Offenes /Selektives Verfahren	ab Fr. 250 000.00	ab Fr. 250 000.00	ab Fr. 250 000.00
Einladungsverfahren	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00
Freihändiges Verfahren	unter Fr. 100 000.00	unter Fr. 100 000.00	unter Fr. 100 000.00

Rechtsgrundlage: Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung, VBW; SSSB 731.21). Bei Unterschreitung der Schwellenwerte gemäss obenstehender Tabelle kann jederzeit freiwillig ein höherstufiges Beschaffungsverfahren durchgeführt werden.

**Darf ein Auftrag mit der Absicht aufgeteilt werden, einen Schwellenwert zu unterschreiten?**

Nein. Eine Aufteilung ist nur aufgrund sachlicher Gründe zulässig.

Rechtsgrundlage: Artikel 2 ÖBV.

**Wie wird der Auftragswert bestimmt?**

Der Auftragswert ist sorgfältig zu ermitteln (z.B. Richtofferte) und in Zweifelsfällen aufzurunden. Besteht ein (bewirtschafteter) Kostenvoranschlag, so ist dieser massgebend. Was im gleichen Vertrag (Vertragsurkunde) geregelt wird, gehört auch vergaberechtlich zusammen. Basiert der Auftragswert auf vagen Annahmen, ist das Vorgehen zur Ermittlung des Auftragswerts schriftlich zu dokumentieren.

Rechtsgrundlage: Durch Rechtsprechung und Praxis festgelegt.

**Was gilt bei zwingend notwendigen Folgeaufträgen und Optionen?**

Für die Bestimmung des Auftragswerts sind alle Leistungen miteinzurechnen, welche entweder zwingend notwendig mit dem Grundauftrag zusammenhängen (z.B. Servicevertrag für Liftwartung) oder die vernünftigerweise im Geschäftsverkehr immer mit dem Grundauftrag zusammen beschafft werden. Hinzuzurechnen sind zudem Optionen auf Folge- und Zusatzaufträge, welche sich die Vergabestelle ausbedingt. Solche Optionsrechte sind in der Regel sinnvoll, rechtlich aber nicht vorgegeben. Bei anderen Folgeaufträgen besteht keine Pflicht zur Zusammenrechnung.

Rechtsgrundlage: Artikel 3 Absatz 2 ÖBV.

**Was gilt bei wiederkehrenden Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen?**

**Bei wiederkehrenden Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen** (nicht aber Bauaufträgen) ist der Gesamtwert aller gleichartigen Aufträge innerhalb von 12 Monaten massgebend. Ein wiederkehrender Auftrag liegt vor, wenn von einer Abteilung mehrere Aufträge an die gleiche Anbieterin oder den gleichen Anbieter vergeben werden. Gleichartig ist ein Auftrag, wenn er typischerweise vom gleichen, spezialisierten Kreis von Anbieterinnen und Anbietern erbracht wird. Bei Dienstleistungsaufträgen gilt die Zusammenrechnungspflicht nur insoweit, als Aufträge das gleiche Projekt betreffen (demnach müssen zwei Aufträge an ein Planungsbüro, welche unabhängige Projekte betreffen, nicht zusammengerechnet werden.)

**Für Kleinmaterialbestellungen bei einer Lieferantin oder einem Lieferanten** gilt eine Sonderregelung: Bei zahlreichen Kleinbestellungen, welche bei der gleichen Lieferantin oder beim gleichen Lieferanten in Auftrag gegeben werden, müsste an sich ebenfalls eine Zusammenrechnung erfolgen. In der Praxis bereitet dies mitunter erhebliche Schwierigkeiten. Deshalb gilt: Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von einer Abteilung bei einer Anbieterin oder einem Anbieter Kleinbestellungen im Umfang von mehr als Fr. 100 000.00 (pro Jahr) erfolgen (massgebend ist die Kreditorenbuchhaltung), ist die FaBe beizuziehen, um eine (Rahmen-) Ausschreibung zu prüfen. Rechtsgrundlage: Artikel 3 Absatz 1 ÖBV, Praxisfestlegung.

#### **Was gilt bei Losvergaben?**

Werden Liefer- oder Dienstleistungsaufträge (nicht aber Bauaufträge) in gleichartige Lose aufgeteilt, sind diese zur Bestimmung des massgebenden Auftragswerts innerhalb von 12 Monaten zusammenzurechnen. Eine Auftragsvergabe in gleichartige Lose liegt vor, wenn gleichartige Arbeiten, welche in einem engen rechtlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen, nicht in einem Auftrag vergeben werden, sondern in mehrere Aufträge aufgeteilt werden. Die Vergabe in Lose erfolgt typischerweise an unterschiedliche/mehrere Anbieterinnen und Anbieter im gleichen Markt.

Rechtsgrundlage: Artikel 3 Absatz 1 ÖBV.

#### **Was gilt bei mehrjährigen Verträgen?**

Bei mehrjährigen Verträgen (z.B. Wartungsverträgen) ist die gesamte Vertragsdauer zur Bestimmung des Auftragswerts massgebend. Verträge mit unbestimmter Laufzeit sind zu vermeiden. Ist eine Befristung nicht möglich, ist der Auftragswert für vier Jahre massgebend. Diese "Vier-Jahre-Betrachtungsweise" gilt auch, wenn Leistungen über Jahre hinweg von der gleichen Anbieterin oder dem gleichen Anbieter bezogen werden und objektive Indizien bestehen, dass sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass die Rechtsbeziehungen langfristig weitergeführt werden sollen.

Rechtsgrundlage: Artikel 3 Absatz 3 ÖBV.

#### **Was gilt, wenn Wartungs- oder Serviceverträge auslaufen?**

Mit der Anbieterin oder dem Anbieter ist ein neuer Auftrag (Folgeauftrag) abzuschliessen. Wird der Schwellenwert erreicht, wäre an sich das entsprechende Verfahren durchzuführen. Da regelmässig aber nur die bisherige Anbieterin oder der bisherige Anbieter in Frage kommt, ist unter Beizug der FaBe eine freihändige Vergabe zu prüfen.

Rechtsgrundlage: Artikel 6 VBW, Artikel 7 Absatz 3 ÖBV.

#### **Was gilt für Aufträge ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren (ab Fr. 100 000.00)?**

Alle Aufträge ab Fr. 100 000.00 (ohne MwSt) müssen über die FaBe abgewickelt werden. Die FaBe ist auch zuständig für die Instruktion der Vergabeverfahren (Einholen von Erläuterungen und Erkundigungen nach Artikel 26 und 29 ÖBV; Gewährung des rechtlichen Gehörs; Aufforderung zum Nachreichen von Nachweisen etc.). Es empfiehlt sich, frühzeitig mit der FaBe in Kontakt zu treten, um das Verfahren zeitlich zu planen. Die FaBe unterstützt die Abteilungen auch bei der Erstellung des Pflichtenhefts und der weiteren Submissionsunterlagen. Ab einem Auftragswert von Fr. 100 000.00 stellt die Städtische Beschaffungskommission der Vergabestelle Antrag.

Rechtsgrundlage: Artikel 6 VBW, Artikel 58bis der Verordnung vom 27. Februar 2001

über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung, OV; SSSB 152.01).

**Gilt dies auch, wenn nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt?**

Ja, auch bei freihändigen Vergaben – namentlich, wenn gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ÖBV aufgrund von technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt – muss ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren (Fr. 100 000.00) das Verfahren über die FaBe abgewickelt werden. Dies gilt auch für besonders dringende Verfahren.

Rechtsgrundlage: Artikel 6 VBW, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2), Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ÖBV.

**Wann muss unterhalb des Schwellenwerts für das Einladungsverfahren (Fr. 100 000.00) – also im freihändigen Verfahren – eine Konkurrenzofferte eingeholt werden?**

Bei Bau- und Lieferaufträgen muss ab Fr. 50 000.00 (ohne MwSt) mindestens eine zusätzliche Konkurrenzofferte eingeholt werden. Die Offertpreise sind in der Beschaffungssoftware Submiss durch die Bedarfsstelle zu dokumentieren. Geht der Auftrag nicht an das preislich günstigste Angebot oder kann keine Konkurrenzofferte eingeholt werden, sind die Gründe in Submiss festzuhalten. Preisverhandlungen sind zulässig. Bei einer Auftragsvergabe über Fr. 10 000.00 ist vor dem Zuschlag das Vorhandensein der Nachweis nach Artikel 20 ÖBV mittels Abfrage in Submiss zu überprüfen. Für Dienststellen, die nur vereinzelte Beschaffungen in diesem Bereich tätigen, kann die FaBe nach entsprechender Absprache die Abfrage bzw. Dokumentation in Submiss übernehmen.

Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 2 VBW, Artikel 27 Absatz 2 ÖBV.

**Muss auch bei Dienstleistungen mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden?**

Nein. Bei Dienstleistungsaufträgen unter Fr. 100 000.00 besteht keine solche Pflicht.

Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 2 VBW.

**Und immer gilt: Bei Fragen zum öffentlichen Beschaffungswesen hilft Ihnen die FaBe gerne weiter!**

Dieses Praxisblatt wurde durch den Gemeinderat am 1. November 2017 zur Kenntnis genommen.